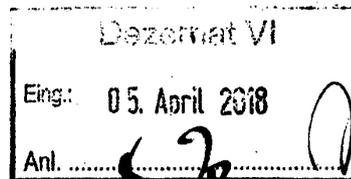


- VI -



ASMV 10. April 2018
Vorlage-Nr. 101.18.841

„Standort Obelisk“

1. Welche (bau-)rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen wären für einen Verbleib des Obeliskens am bisherigen Standort Königsplatz zu beachten bzw. maßgebend?
2. Welche Rechte Dritter könnten möglicherweise von einem Verbleib des Obeliskens auf dem Königsplatz betroffen sein?“

Zu 1.:

Für den Obelisk gibt es eine temporäre Baugenehmigung bis zum Ende der d14 (10.06.-17.09.2017). Danach sollte das Bauwerk in Gänze zurückgebaut und die Asphaltfläche in dem ursprünglichen Farbton wieder hergestellt werden.

Mit Antrag vom 28.11.2017 wurde die Verlängerung der Baugenehmigung bis zum 30.09.2018 beantragt. Die KVG und das Straßenverkehrsamt haben keine Bedenken gegen einen Verbleib des Obeliskens am jetzigen Standort. Auch aus statischer Sicht bestehen gegen den Verbleib am jetzigen Standort keine Bedenken. Der Antrag wurde noch nicht beschieden, da die denkmalschutzrechtliche Zustimmung noch nicht erteilt wurde. Für die weitere befristete Genehmigung bis zum 30.09.2018 hat die Untere Denkmalschutzbehörde eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Für die dauerhafte Baugenehmigung muss ein entsprechender Bauantrag zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege und der Denkmalbeirat sind in die Überlegungen zum Standort des Obeliskens auf dem Königsplatz einbezogen worden. Es wird empfohlen, einen anderen Standort im Stadtgebiet zu suchen.

Zu 2.:

Rechte Dritter sind nicht erkennbar.

[Handwritten Signature]
Mohr